

Satzung

der Gemeinde Wildsteig über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 16.02.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wildsteig folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren und Gebühren für Urnenkammern in der Urnenwand (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
Die Grabgebühr ist für die Dauer der Ruhefrist, die Gebühr für die Urnenkammern für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.
Bei Verlängerung der Nutzungszeit für Gräber oder Urnengrabkammern ist die Gebühr für die Dauer der Nutzungsverlängerung im Voraus zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|-----------------------------------------------------------|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte: | 30,00 Euro |
| für die Dauer der Ruhefrist (25 Jahre) somit 750,00 Euro; | |
| b) eine Familiengrabstätte: | 36,00 Euro |
| für die Dauer der Ruhefrist (25 Jahre) somit 900,00 Euro; | |
| c) eine Urnenreihengrabstätte: | 30,00 Euro |
| für die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre) somit 300,00 Euro; | |
| c) eine Urnengrabkammer (in der Urnenwand): | 50,00 Euro |
| für die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre) somit 500,00 Euro; | |
| g) eine Kindergrabstätte: | 15,00 Euro |
| für die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) somit 300,00 Euro; | |
- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts oder des Nutzungsrechts an einer Urnengrabkammer wird pro Jahr ein Betrag gemäß Abs. 1 erhoben.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

- | | |
|---------------------------------------------|-------------|
| a) bei Kindern bis einschließlich 5 Jahre | 50,00 Euro |
| b) bei Kindern über 5 Jahre und Erwachsenen | 100,00 Euro |

§ 6 Friedhofsunterhaltsgebühren

- (1) Für den allgemeinen Unterhalt des gemeindlichen Friedhofs werden Unterhaltsgebühren erhoben.
- (2) Die jährliche Friedhofsunterhaltsgebühr beträgt
je Grabstätte und Urnenkammer 40,00 Euro

§ 7 sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers während der Beerdigung beträgt 50,00 Euro
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung innerhalb des Friedhof der Gemeinde beträgt
 - a) während der Ruhefrist 2.500,00 Euro
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 2.000,00 Euro
- (3) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen Friedhof außerhalb der Gemeinde beträgt
 - a) während der Ruhefrist 2.000,00 Euro
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 1.000,00 Euro
- (4) Die Gebühr für das Abräumen des Grabes (vor der Öffnung) beträgt 50,00 Euro
- (5) Die Verwaltungsgebühr beträgt je Sterbefall 50,00 Euro
- (6) Die Gebühr für das Ausgraben einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofs und zur Weiterbestattung beträgt 150,00 Euro
- (7) Die Gebühr für das Ausgraben einer Urne zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt 150,00 Euro
- (8) Die Gebühr für die Öffnung und Schließung der Grabkammer in der Urnenwand zur Überführung einer Urne beträgt 50,00 Euro
- (9) Für die Steinplatte zur Abdeckung der Urnengrabkammer wird ein einmaliger Betrag in Höhe von 200,00 Euro
- (10) Bereitstellung der zur Graböffnung notwendigen Gerätschaften 200,00 Euro
- (11) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.06.2020 außer Kraft.

Hinweise:

Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten findet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Einhaltung des BayDSG i.V. m. der DSGVO statt. Die Daten werden ausschließlich zweckgebunden im Rahmen der jeweiligen Satzung oder Verordnung verarbeitet. Eine Zweckänderung oder Erweiterung bedarf einer gesetzlichen Grundlage bzw. des Einverständnisses des Betroffenen. Der Betroffene hat jederzeit das Recht auf Auskunft und Löschung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

Wildsteig, den 17.02.2021



Gemeinde Wildsteig

Josef Taffertshofer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 17.02.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden und der Gemeinde Wildsteig zur Einsichtnahme niedergelegt und auf der Webseite www.vg-steingaden.de veröffentlicht.

Hierauf wurde durch Anschlag an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden und der Gemeinde Wildsteig hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 17.02.2021 angeheftet und am 17.03.2021 wieder entfernt.

Steingaden, den 17.03.2021
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden
I.A.



Lutz